Zusammenfassung

Zusammenfassung der Gemeinsamkeiten der Schriftsätze:

- Beide Schriftsätze beziehen sich auf eine Klage wegen Herausgabe und Zahlung im Zusammenhang mit einem Motorrad der Marke Zündapp Baujahr 1968 mit der Fahrgestellnummer 9156769.
- Beide Parteien legen Beweismittel vor, um ihre Ansprüche zu untermauern. Der Kläger präsentiert einen Kaufvertrag vom 8. März 1972 und ein Schreiben vom 3. Juli 2021, während der Beklagte einen Kaufvertrag vom 10. April 2021 und Rechnungen für Reparaturen am Motorrad vorlegt.
- Beide Parteien geben an, dass das Motorrad gestohlen wurde, jedoch gibt es unterschiedliche
 Auffassungen darüber, wer der rechtmäßige Eigentümer ist. Der Kläger behauptet, dass er das Motorrad am
 8. März 1972 erworben hat und daher Eigentümer ist, während der Beklagte behauptet, dass der Kläger das
 Motorrad seinem Sohn geschenkt und übereignet hat.
- Sowohl der Kläger als auch der Beklagte argumentieren, dass der jeweils andere für die Kosten der Restaurierung des Motorrads verantwortlich sein sollte. Der Kläger behauptet, dass der Beklagte das Motorrad unrechtmäßig in Besitz genommen hat und daher für den Wertverlust und die Beschädigung des Fuchsschwanzes verantwortlich ist. Der Beklagte argumentiert hingegen, dass er das Motorrad redlich erworben hat und umfangreiche Reparaturen durchgeführt hat, die zu einer erheblichen Wertsteigerung des Fahrzeugs geführt haben. Er fordert eine Zahlung für seine Material- und Arbeitskosten.

Zusammenfassung der Hauptargumente des Klägers:

- Der Kläger behauptet, dass er das Motorrad rechtmäßig erworben hat und daher Eigentümer ist.
- Der Kläger fordert die Herausgabe des Motorrads vom Beklagten.
- Der Kläger verlangt eine Zahlung von 70 € als Ausgleich für den beschädigten Fuchsschwanz.

Zusammenfassung der Hauptargumente des Beklagten:

- Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger Eigentümer des Motorrads ist und behauptet, dass er es redlich erworben hat.
- Der Beklagte fordert eine kostenpflichtige Klageabweisung und argumentiert, dass er umfangreiche Reparaturen am Motorrad durchgeführt hat, die zu einer erheblichen Wertsteigerung geführt haben.
- Der Beklagte gibt an, dass er gegen Erstattung seiner Material- und Arbeitskosten bereit ist, das Motorrad herauszugeben.

Zusammenfassung der rechtlichen Auseinandersetzung:

- Beide Parteien berufen sich auf die einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Kläger behauptet, dass der Beklagte zur Herausgabe des Motorrads verpflichtet ist, während der Beklagte argumentiert, dass er als gutgläubiger Erwerber Eigentum erworben hat.
- Der Beklagte stellt hilfsweise eine Widerklage auf Erstattung seiner Material- und Arbeitskosten bei einer eventuellen Herausgabepflicht.
- Es wird auf die Entscheidung des Gerichts ankommen, ob der Kläger als rechtmäßiger Eigentümer des Motorrads angesehen wird und ob der Beklagte für die durchgeführten Reparaturen eine Erstattung erhält.

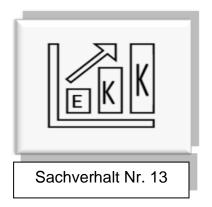
Tabelle der wichtigsten Fakten

Name der Tatsache	Bestritten	Sicht des Klägers	Sicht des Beklagten
1 Eigentümer des Motorrads	bestritten	Der Kläger ist Eigentümer des Motorrads.	Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger Eigentümer des Motorrads ist. Er behauptet, dass der Kläger das Motorrad seinem Sohn geschenkt und übereignet hat.
2 Eigentumserwerb des Beklagten	bestritten	Der Beklagte hat das Motorrad redlich von einem Motorradhändler erworben.	Der Kläger bestreitet den Eigentumserwerb des Beklagten und behauptet, dass dieser kein gutgläubiger Erwerb war, da das Motorrad zuvor gestohlen wurde.
3 Verkehrstüchtigkeit des Motorrads	bestritten	Das Motorrad war vor der Restaurierung nicht verkehrstüchtig.	Der Beklagte bestreitet, dass das Motorrad vor der Restaurierung nicht verkehrstüchtig war und behauptet, dass er umfangreiche Reparaturen durchgeführt hat, um es wieder in einen verkehrstüchtigen Zustand zu versetzen.
4 Beschädigung des Fuchsschwanzes	unbestritten	Der Fuchsschwanz wurde durch einen Radfahrer beschädigt.	Der Beklagte bestätigt, dass der Fuchsschwanz während einer Vorbeifahrt von einem Radfahrer beschädigt wurde und dass dieser daraufhin den Wert des Fuchsschwanzes in Höhe von 70 € erstattet hat.
5 Besitz und Herausgabeanspruch	bestritten	Der Kläger hat Anspruch auf Herausgabe des Motorrads.	Der Beklagte bestreitet den Herausgabeanspruch des Klägers und behauptet, dass er aufgrund seiner Ausgaben für die Restaurierung ein Zurückbehaltungsrecht hat. Er fordert die Genehmigung dieser Ausgaben.
6 Zahlungsanspruch	bestritten	Der Beklagte schuldet dem Kläger einen Betrag von 70 €.	Der Beklagte bestreitet den Zahlungsanspruch des Klägers und behauptet, dass er den Betrag bereits aufgrund der Beschädigung des Fuchsschwanzes erhalten hat.

Zweite Juristische Staatsprüfung

Aufgabe

(Arbeitszeit: 5 Stunden)



Auszug aus den Akten des Amtsgerichts Rosenheim, Az. 9 C 612/21:

Rechtsanwältin Rosa Weiß-Löffler (...) Rosenheim 9. August 2021

Amtsgericht Rosenheim Eingang: 12. August 2021

Amtsgericht Rosenheim (...) Rosenheim

In Sachen

Sebastian Philipps, (...) München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Rosa Weiß-Löffler, (...) Rosenheim

gegen

Joshua Mabius, (...) Rosenheim

- Beklagter -

wegen Herausgabe und Zahlung

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung Klage zum Amtsgericht Rosenheim und stelle folgende Anträge:

- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das Motorrad der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769 herauszugeben.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 70,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht trage ich vor:

Der Kläger begehrt Herausgabe des Motorrads der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769, die der Beklagte zu Unrecht verweigert.

Der Kläger hat das Motorrad am 8. März 1972 gekauft und erworben. Er ist Eigentümer des Motorrads.

Beweis: Kaufvertrag vom 8. März 1972 (Anlage K1)

Der Kläger hatte seinem Sohn, Herrn Michael Philipps, das Motorrad am 23. März 2021 kurzzeitig überlassen. Das Fahrzeug wurde dem Sohn des Klägers an diesem Tag entwendet, als er es für kurze Zeit unversperrt mit steckendem Zündschlüssel vor dem Haus seiner Freundin abstellte. Auch die Zulassungsbescheinigung Teil II, die sich in dem Helmfach des Motorrads befand, wurde dabei entwendet.

Der Beklagte ist Besitzer des Fahrzeugs.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2021 wurde der Beklagte zur Herausgabe des Fahrzeugs aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 3. Juli 2021 (Anlage K2)

Dies verweigerte der Beklagte unter Hinweis auf seine mit Blick auf die Restaurierung des Motorrads getätigten Ausgaben. Zugleich begehrte der Beklagte die Genehmigung dieser Ausgaben.

Beweis: Schreiben vom 10. Juli 2021 (Anlage K3)

Die Genehmigung haben sowohl der Kläger als auch sein Sohn mit Schreiben vom 19. Juli 2021 verweigert.

Beweis: Schreiben vom 19. Juli 2021 (Anlage K4)

Zur Verschönerung des Motorrads war an der heckseitigen Antenne ein Fuchsschwanz aus echtem Fuchsfell befestigt. Dieser hatte einen Wert von 70,- €. Wie der Beklagte vorprozessual mitgeteilt hat, wurde dieser Fuchsschwanz am 21. Mai 2021 beim Vorbeifahren durch den Radfahrer Matthias Hoster schuldhaft beschädigt. Dieser verfing sich aus Unachtsamkeit beim Vorbeifahren an dem Fuchsschwanz des ordnungsgemäß vor dem Haus des Beklagten abgestellten Motorrads, da er während der Fahrt telefonierte. Hierbei zerriss der Fuchsschwanz und war nicht mehr gebrauchstauglich. Da der Schädiger dies bemerkte, wartete er auf das Erscheinen des Beklagten, den er für den Eigentümer des Fuchsschwanzes hielt, und ersetzte ihm sogleich den Wert des zerrissenen Fuchsschwanzes in Höhe von 70,- €.

II. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

Der Beklagte schuldet nach § 985 BGB Herausgabe des Motorrads. Zum Besitz ist er nicht berechtigt.

Da der Beklagte den Betrag von 70,- € aufgrund der Beschädigung des Fuchsschwanzes erhalten hat, ist er zur Zahlung dieses Betrages an den Kläger verpflichtet.

Weiß-Löffler Rechtsanwältin

Anlagen: (...) [Auf den Abdruck der Anlagen K1 bis K4 wurde verzichtet, diese haben den in der Klageschrift dargestellten Inhalt].

Die zuständige Richterin am Amtsgericht Dr. Geller ordnete ein schriftliches Vorverfahren gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO an. Sie forderte den Beklagten auf, binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht seine Verteidigungsbereitschaft schriftlich anzuzeigen, und setzte dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung binnen weiterer zwei Wochen, beides jeweils unter ordnungsgemäßer Belehrung. Die Klage nebst Anlagen und den genannten richterlichen Verfügungen wurde dem Beklagten am 19. August 2021 ordnungsgemäß zugestellt.

Rechtsanwalt Erich Hargroff

30. August 2021

Amtsgericht Rosenheim Eingang: 2. September 2021

(...) Rosenheim

Amtsgericht Rosenheim

(...) Rosenheim

In Sachen

Sebastian Philipps, (...) München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Weiß-Löffler, (...) Rosenheim

gegen

Joshua Mabius, (...) Rosenheim

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hargroff, (...) Rosenheim

wegen Herausgabe und Zahlung

zeige ich unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die Vertretung des Beklagten an, dieser wird sich gegen die Klage verteidigen. Namens und im Auftrag des Beklagten beantrage ich

kostenpflichtige Klageabweisung.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht trage ich vor:

Der Beklagte ist Besitzer des Motorrads. Es wird jedoch ausdrücklich bestritten, dass der Kläger Eigentümer ist.

1. Der Kläger hat sein Eigentum bereits dadurch verloren, dass er das Motorrad einschließlich des Fuchsschwanzes seinem Sohn geschenkt und übereignet hat. Der Sohn des Klägers hatte bei der Polizei im Rahmen einer Diebstahlsanzeige am 23. März 2021 ausdrücklich angegeben, dass "sein" Motorrad entwendet worden sei.

<u>Beweis:</u> Kopie der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Traunstein, Zweigstelle Rosenheim, Az. (...) (Anlage B1)

2. Der Kläger ist jedenfalls deshalb nicht mehr Eigentümer des Motorrads, weil der Beklagte zwischenzeitlich gutgläubig Eigentum erworben hat. Nach dem Diebstahl, von dem der Beklagte bei Erwerb keine Kenntnis hatte, wurde das Motorrad Ende März 2021 an den Motorrad-Händler Gregor Grünbaum, Firma Grünbaum, verkauft.

Von diesem erwarb der Beklagte das Motorrad mit dem angebundenen Fuchsschwanz am 10. April 2021 redlich für 600,- € zum Zwecke der Restaurierung. Auch die Zulassungsbescheinigung Teil II wurde ihm übergeben.

Beweis: Kaufvertrag vom 10. April 2021 (Anlage B2)
Gregor Grünbaum, (...) Rosenheim, als Zeuge

3. Das Motorrad war vor der Restaurierung nicht verkehrstüchtig, trotz seines Alters waren offensichtlich seit längerem keine Teile erneuert worden. Auch der äußere Zustand war reparaturbedürftig. Der Beklagte nahm als passionierter Hobby-Mechaniker die Restaurierung des Oldtimer-Fahrzeugs selbst vor. Die für die Restaurierung erforderlichen Teile erwarb er bei der Firma Grünbaum. Durch die Reparaturen ist es zu einer erheblichen Wertsteigerung des Motorrads gekommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Im Einzelnen nahm der Beklagte folgende Arbeiten vor:

a) Nach dem Erwerb des Motorrads füllte der Beklagte am 12. April 2021 mittlerweile verbrauchtes Benzin für 10,- € und mittlerweile verbrauchte Schmierstoffe für 10,- € in die entsprechenden Vorrichtungen ein.

Beweis: Rechnung der Esso-Tankstelle Rosenheim vom 12. April 2021 (Anlage B3)

Sachverständigengutachten

b) Die Bremsen waren durch Rost so stark angegriffen, dass der Beklagte am 18. April 2021 neue Bremssättel und Bremsklötze einbauen musste. Die Materialkosten hierfür betrugen 150,- €.

Beweis: Rechnung der Firma Grünbaum vom 18. April 2021 (Anlage B4)

Sachverständigengutachten

c) Zur Wiederherstellung des optischen Gesamteindrucks musste das Fahrzeug umfassend neu lackiert werden. Die entsprechenden Arbeiten nahm der Beklagte im Mai 2021 selbst vor. Die Lackteile wurden zweifach grundiert und lackiert. Die Teile wurden anschließend wieder fachgerecht zusammengebaut.

Für die Lackstoffe entstanden Materialkosten in Höhe von 250,- €. Für die aufwändige Lackierung musste der Beklagte 25 Stunden Arbeitszeit aufwenden, die er mit 10,- € pro Stunde, insgesamt also 250,- €, ansetzt.

Beweis: Rechnung der Firma Grünbaum vom 13. Mai 2021 (Anlage B5)

Sachverständigengutachten

3. Der Beklagte erfuhr erstmals bei einem Gespräch mit Herrn Grünbaum am 5. Juni 2021, dass dieser das Motorrad von einer unbekannten Person erworben hatte und dass dieses zuvor dem Sohn des Klägers gestohlen worden war.

a) Nach diesem Gespräch erwarb der Beklagte noch zwei neue Reifen zu insgesamt 120,- €. Der Austausch der Reifen war wegen der Abnutzung der alten Reifen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Motorrads erforderlich.

Beweis: Rechnung der Firma Grünbaum vom 8. Juni 2021 (Anlage B6)

Sachverständigengutachten

b) Der Sitz war porös und verschlissen. Dieser wurde am 12. Juni 2021 ersetzt. Die Materialkosten betrugen 80,- €.

Beweis: Materialrechnung der Firma Grünbaum vom 17. Juni 2021 (Anlage B7)

Sachverständigengutachten

Die Gesamtkosten betrugen mithin 870,- €.

II. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

1. Die Klage ist abzuweisen, weil der Kläger nicht Eigentümer des Motorrads ist. Sollte nach Auffassung des Gerichts ein Herausgabeanspruch bestehen, wird hilfsweise darauf hingewiesen, dass die Herausgabe nur gegen einen angemessenen Ausgleich für die umfangreichen Arbeiten an dem Fahrzeug erfolgen kann. Der Beklagte ist daher allenfalls gegen Erstattung seiner Material- und Arbeitskosten zur Herausgabe bereit.

Darüber hinaus wird hilfsweise für den Fall, dass das Gericht vom Bestehen eines Herausgabeanspruchs ausgeht, folgende

Widerklage

erhoben:

Es wird festgestellt, dass der Betrag der Verwendungen auf das Motorrad der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769 durch den Widerkläger 870,- € beträgt.

Es ist beabsichtigt, das Fahrzeug gemäß § 1003 BGB zu verwerten, sofern der Kläger die Arbeiten des Beklagten nicht akzeptiert und die Kosten hierfür nicht erstattet. Da eine Genehmigung der Verwendungen verweigert wurde, ist Klage geboten.